

Interpellation Tanner-Sargans / Lüthi-St.Gallen vom 26. November 2019

Bauliche Massnahmen zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. März 2020

Jörg Tanner-Sargans und Sonja Lüthi-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 26. November 2019 nach baulichen Massnahmen zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung teilt die Ansichten des Interpellanten und der Interpellantin, dass im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowohl die grössere Hitzebelastung als auch das steigende Hochwasserrisiko vermehrt zu beachten sein werden. Dementsprechend entwickelt der Kanton St.Gallen zurzeit eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, die sich auf die Strategie des Bundes abstützt. Die Genehmigung der Strategie sowie der Umsetzungsplanung durch die Regierung ist für Anfang des Jahrs 2021 vorgesehen.

Viele Auswirkungen des Klimawandels sind raumrelevant. Es gilt, sich mit den räumlichen Folgen auseinanderzusetzen und vorausschauend zu planen. Nur so kann ein möglicher Zielkonflikt zwischen Verdichtung und wassersensibler Stadtentwicklung gelöst werden.

Die Ortsplanung und somit auch die Freiraumplanung sind nach Art. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Mit dem kommunalen Richtplan und der Nutzungsplanung steht den Gemeinden das notwendige Instrumentarium zur Sicherstellung einer zweckmässigen und geordneten Nutzung des Bodens zur Verfügung. Der Kanton unterstützt Gemeinden sowie Investorinnen und Investoren im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten insbesondere in Planungsprozessen, bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen oder generell durch Fördermassnahmen und seine beratende Unterstützung in den Bereichen Städtebau und Energie. Zusätzlich will der Kanton in der nächsten Richtplanänderung prüfen, wie weit Auswirkungen des Klimawandels vermehrt eingebunden werden müssen.

Schliesslich besteht in der Schweiz auch die gesetzliche Pflicht, nicht verschmutztes Abwasser in erster Priorität zu versickern. Auf Gemeindeebene sind die Machbarkeit und die Notwendigkeit einer Versickerung für jede Liegenschaft im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ersichtlich. Ist eine Versickerung nicht oder nur beschränkt möglich, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer anzustreben. Bei der Umsetzung der GEP werden die Gemeinden durch die kantonalen Fachstellen unterstützt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bund hat zusammen mit Versicherungspartnern eine neue elektronische Gefährdungskarte erarbeitet. Sie zeigt, welche Flächen in der Schweiz wie stark von oberflächlich abfließendem oder stehendem Wasser betroffen sein können. Aufgrund der im Kanton St.Gallen verbreitet tonhaltigen und/oder vernässten Böden und dem feuchten Klima ist demnach für viele Flächen von einem relevanten Verdichtungsrisiko auszugehen. Eine speziell aufgebaute Informationsplattform zeigt das Spektrum der möglichen Schutzmassnahmen für Gebäude. Die politischen Gemeinden wurden mit Schreiben vom 26. April 2019 über die neue Gefährdungskarte Oberflächenabfluss informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung von Baugesuchen und bei der Beratung von Bauherren diese Karte zu berücksichtigen sei.

Die Energieagentur St.Gallen stellt Merkblätter zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung zur Verfügung und ist zudem beratend tätig. Auch der Bund hat im Jahr 2018 die umfassende Broschüre «Hitze in Städten»¹ veröffentlicht.

Das Hochbauamt hat für die Wettbewerbe bzw. für die Entwicklung der kantonalen Liegenschaften richtungsweisende Vorgaben erarbeitet. So müssen Aussenräume gute klimatische Bedingungen aufweisen und dem Wärmeinseleffekt ist Beachtung zu schenken.

2. Der vermehrt auftretende Oberflächenabfluss kann durch geeignete Gestaltungselemente (begrünte Flachdächer, durchlässige Oberflächen, Entwässerung über die Schulter) verringert oder gar vermieden werden. Es ist wichtig, dass der Wasserabfluss frühzeitig in die Planung einbezogen wird (z.B. Entlastungskorridore). Insbesondere ist der Entwässerung von Gesamtüberbauungen möglichst früh Beachtung zu schenken. Die nötigen Flächen für die Versickerung sind bereits in Sondernutzungsplänen zu reservieren, wie dies analog für Parkplätze, Spielplätze usw. gemacht wird.

Innerörtliche Strassenräume an St.Galler Kantonsstrassen können im Rahmen von Betriebs- und Gestaltungskonzepten umgestaltet werden. In ihrer Antwort vom 28. Mai 2019 auf die Interpellation 51.19.25 «Natürliche Kühlung gegen die Hitze» hat die Regierung darüber informiert. Das Tiefbauamt ist von der Departementsleitung beauftragt, die geltende Regelung in Bezug auf die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Mikroklimas zu überprüfen und einen Vorschlag zur Anpassung der kantonalen Richtlinie auszuarbeiten.

Bei landwirtschaftlichen Infrastrukturvorhaben, die mit Bundes- und Kantonsmitteln über die Strukturverbesserungsbeiträge unterstützt werden, wird bei Strassenbauvorhaben die Notwendigkeit der Versiegelung geprüft. In wenig steilem Gelände (unter 12 Prozent Längsneigung) wird eine neue Versiegelung in der Regel nicht unterstützt.

Neue Ideen und Wege für die Siedlungsentwässerung werden derzeit entwickelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) haben das Projekt «Anpassung an Starkniederschläge im urbanen Raum» gestartet. In diesem Projekt soll eine Übersicht über Grundlagen, Strategien und konkrete Massnahmen zur Anpassung an die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen erarbeitet werden. Der Schlussbericht soll Anfang des Jahrs 2021 erscheinen. Ergebnisse aus diesen Arbeiten fliessen in die kantonale Strategie für die Anpassung an den Klimawandel ein.

¹ Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/hitze-in-staedten.html>.

3. Der Kanton fördert mit der Biodiversitätsstrategie 2018–2025² die Begrünung von kantonalen Bauten und Anlagen und unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung von Biodiversitätsförderkonzepten und bei Aufwertungsprojekten. Er unterstützt zudem die beim Naturmuseum angesiedelte Auskunftsstelle «Naturinfo», welche die Biodiversität im Siedlungsraum fördert.

Soweit es ihre Zuständigkeit zulässt, wirken die kantonalen Fachstellen auf Planungsprozesse ein. Sie unterstützen Massnahmen, die der Bodenversiegelung entgegenwirken und die Begrünung in Agglomerationen fördern. Auch wird im Zuständigkeitsbereich des Kantons bei grossen Bauvorhaben sowie bei Bodenverbesserungen und Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone zum Schutz des Bodens vor Verdichtung seit mehreren Jahren eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert.

Bereits heute können Gemeinden über ihr Baureglement Dachbegrünungen und die Pflanzung von schattenspendenden Bäumen fördern. So verfügt beispielsweise die Stadt St.Gallen über die Leitfäden «Dachbegrünung» und «Fassadenbegrünung».³

4. Die Förderung des Schwammstadt-Prinzips und die Entwicklung nachhaltiger Speicher- und Bewässerungssysteme werden als zentrale Zukunftsaufgaben für klimaangepasste Städte beschrieben. Die kantonalen Fachstellen sind bei ihren täglichen Vollzugsarbeiten angehalten, die Gemeinden dahingehend zu unterstützen.
5. Die Auswirkungen des Klimawandels werden mit grossen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sein. Aufgrund der Klimaänderung ist in der Schweiz bis in das Jahr 2050 gemäss dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Kosten von bis zu 1 Mrd. Franken je Jahr für Schäden an Infrastrukturen und aufgrund von Produktionsausfällen bei Energieinfrastrukturen zu rechnen.⁴

Im Zusammenhang mit Hochwasser rechnet das BAFU mit 270 Mio. Franken Schadenssumme je Jahr. Der Oberflächenabfluss verursacht zwischen 30 und 50 Prozent der Schäden (also rund 80 bis 135 Mio. Franken je Jahr). Davon abgeleitet kann für den Kanton St.Gallen jährlich etwa eine Schadenssumme von 5 Mio. Franken durch Oberflächenabfluss erwartet werden.

Ausmass und Fläche von Bodenverdichtungen im Kanton St.Gallen sind nicht bekannt. Eine Kostenabschätzung der negativen Auswirkungen von Bodenverdichtung ist daher nicht möglich. Die Regierung sieht demnach keine Massnahmen vor, mit denen diese Kosten auf die Verursacher überwältzt werden sollen.

² Abrufbar unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/biodiversitaetsstrategie.html>.

³ Abrufbar unter <https://www.stadt.sg.ch/home/raum-umwelt/bauen-sanieren/natur-stadt.html>.

⁴ Infrastrukturtagung 2019: Auswirkungen des Klimawandels auf die Infrastrukturen (vgl. <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/bundesraetin-simonetta-sommaruga/anlaesse/infrastrukturtagung-2019.html>).